

Diese Erklärungen decken sich mit jenen der Studie und der Analyse *Winklers* nahezu *Wort für Wort*³⁵⁴¹; die Standpunkte gelangen zu einer nahezu vollkommenen *Kongruenz*. Die „Entscheidungsbefugnis des Staatsgerichtshofes“ solle in Zukunft darin bestehen, dass „der Spruch in der Reichweite der Begründung auf Aufhebung der innerstaatlichen Geltung und Verbindlichkeit eines Staatsvertrages oder von Teilen davon (lautet)“³⁵⁴².

Auf die Einzelheiten der Revision von Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV kann in diesem Kapitel *nicht* eingegangen werden³⁵⁴³. Hinzuweisen ist jedoch auf die folgenden vier Gesichtspunkte:

- Erstens stellt sich die Frage, welche *Rechtsfolge* eine Kassation verfassungswidrigen Völkervertragsrechts nach sich zieht, d.h. ob es sich in diesen Fällen um eine Rechtsfolge *innerhalb* oder *ausserhalb* des (an sich massgebenden) *Kassationsprinzips*³⁵⁴⁴ i.S.v. Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV handelt, das durch seine ‚Neuaufgabe‘ in der Verfassung vom 16. März 2003 *gestärkt* und *gefestigt* worden ist³⁵⁴⁵. In diesem Zusammenhang stellt sich aber auch die (Anschluss-)Frage, ob sich das Ergebnis dieser Rechtsfolge (die ‚Kassation‘ des betreffenden völkerrechtlichen Vertrages) mit einer der beiden vom Staatsgerichtshof entwickelten Wirksamkeitsformen der Behördenverbindlichkeit gemäss StGH 1985/1 und der Aufhebbarkeit gemäss StGH 1993/4³⁵⁴⁶ gleichsetzen lässt³⁵⁴⁷. In diesem Punkt weichen vor allem das Schreiben vom 22. Oktober 2002 und die Studie *Winklers* (wenn auch nur geringfügig) voneinander ab³⁵⁴⁸. Auf die in Frage stehende Problematik war bereits von

3541 Siehe hierzu Winkler (Prüfung) S. 7f sowie dens. (Analyse) S. 145ff.

3542 Regierung (Schreiben vom 22. Oktober 2002) S. 4.

3543 Ein Grund hierfür ist der Umstand, dass der von den beiden Studien Winklers (Prüfung) und Kohleggers (Prüfung) gewählte theoretische Ansatz sich von dem praktischen Ausgangspunkt dieser Dissertation insofern unterscheidet, als in diesen beiden Studien auf die Praxis des Staatsgerichtshofes mit keinem einzigen Wort eingegangen wird; in keiner der beiden Studien wird auch nur ein einziges Erkenntnis des Staatsgerichtshofes zitiert, referenziert oder mittel- oder unmittelbar berücksichtigt. Eine Überbrückung dieser methodischen Divergenz ist im Rahmen dieser Dissertation unmöglich.

3544 Siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 3.4.

3545 Durch die Beibehaltung des Kassationsprinzips in Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV ist nicht nur dessen Stärkung und Festigung erreicht worden, sondern gleichzeitig auch ein Ausschluss anderer Entscheidungsfiguren wie z.B. jene der sog. ‚Appellentscheidungen‘; siehe hierzu die Kritik bei Wille (Normenkontrolle) S. 322ff.

3546 Siehe hierzu das 11. Kapitel Pkt. 3.1 und 3.2.

3547 Siehe zur Auslegung und Erklärung der Rechtsfolgen von Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV Winkler (Analyse) S. 152.

3548 Die beiden Dokumente sind zwar im wesentlichen identisch. Im Unterschied zur Studie Winklers (Prüfung) geht das Schreiben der Regierung vom 22. Oktober 2002 jedoch auf die